

# Konzessionsvertrag

(1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2048)

zwischen

**der Politischen Gemeinde Embrach**

und

**der Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach**

**betreffend die Übertragung von Aufgaben der Wasserver-  
sorgung**

Genehmigt GRB 59/28.03.2022

Genehmigt WVGE 04.04.2022

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Konzessionserteilung.....	3
Art. 2	Konzessionsdauer (25 Jahre) .....	3
Art. 3	Rechtliche Veränderungen seitens des Versorgungsunternehmens .....	4
Art. 4	Grundrechtsbindung.....	4
Art. 5	Information, Konsultation, Kooperation .....	4
Art. 6	Datenaustausch, Datenschutz .....	4
Art. 7	Benützung von öffentlichem Grund .....	5
Art. 8	Benützung von privatem Grund .....	5
Art. 9	Qualitätssicherung.....	5
Art. 10	Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) .....	5
Art. 11	Löschvorrichtungen, Löschwasser .....	6
Art. 12	Laufbrunnen (Trinkbrunnen) .....	6
Art. 13	Wasserbezug bzw. Wasserabgabe von/an Dritte.....	6

## Konzessionsvertrag

zwischen

1. der **Politischen Gemeinde Embrach**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten und den Geschäftsführer, nachfolgend als «Gemeinde» bezeichnet,

und

2. der **Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach**, vertreten durch den Präsidenten und den Aktuar, nachfolgend als «Versorgungsunternehmen» bezeichnet,

### betreffend die Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung

Gestützt auf § 28 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) sowie auf das kommunale Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Embrach vom 27. Juni 2022 (nachfolgend als «Reglement» bezeichnet) vereinbaren die Parteien was folgt:

#### Art. 1 Konzessionserteilung

<sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt dem Versorgungsunternehmen das Recht und die Pflicht, während der Konzessionsdauer

- a) die Wasserversorgung im Gemeindegebiet Embrach sicherzustellen
- b) im Rahmen seiner Aufgabe hoheitlich zu handeln und die erforderlichen Verfügungen gegenüber der Kundschaft zu erlassen, namentlich betreffend Anschlusspflicht, Beiträgen und Gebühren
- c) zu folgenden Bestimmungen des Reglements die erforderlichen ausführenden Verordnungsbestimmungen zu erlassen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen: Art. 14, 16 und 17

<sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus dem Reglement und aus vorliegender Konzession.

#### Art. 2 Konzessionsdauer (25 Jahre)

<sup>1</sup> Die Konzession beginnt am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2048. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht 3 Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, gilt er für die Dauer von weiteren 10 Jahren als erneuert. Dies gilt so lange, bis eine Kündigung erfolgt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Beendigung der Konzession gemäss Art. 9 des kommunalen Reglements.

### **Art. 3 Rechtliche Veränderungen seitens des Versorgungsunternehmens**

Ohne Zustimmung der Gemeinde sind insbesondere die folgenden rechtlichen Veränderungen seitens des Versorgungsunternehmens nicht zulässig:

- a) die Umwandlung der Rechtsform
- b) die Fusion mit anderen Gesellschaften
- c) die Übertragung der konzessionsmässigen Aufgaben an Dritte

### **Art. 4 Grundrechtsbindung**

Das Versorgungsunternehmen hat die Grundrechte seiner Kundinnen und Kunden zu wahren und insbesondere die folgenden Bestimmungen der Bundesverfassung zu beachten:

- a) Art. 5 (Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns)
- b) Art. 8 (Rechtsgleichheit)
- c) Art. 9 (Willkürverbot, Treu und Glauben)
- d) Art. 12 (Recht auf Hilfe in Notlagen)
- e) Art. 26 (Eigentumsgarantie)
- f) Art. 27 (Wirtschaftsfreiheit)
- g) Art. 35 (Grundrechtsbindung privater Träger staatlicher Aufgaben)

### **Art. 5 Information, Konsultation, Kooperation**

<sup>1</sup> Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei frühzeitig über (gesetzgeberische, planerische, bauliche usw.) Vorhaben, die auch für diese von wesentlicher Bedeutung sind, zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

<sup>2</sup> Die Parteien streben in allen Belangen einvernehmliche Lösungen an, die den Interessen beider Seiten angemessen Rechnung tragen.

### **Art. 6 Datenaustausch, Datenschutz**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt dem Versorgungsunternehmen die in ihrem Besitze befindlichen Werkleitungsdaten (Gesamtkataster) zu den reinen Bearbeitungskosten zur Verfügung. Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Wasserleitungen in einem numerischen Planwerk zu erheben, dieses stets entsprechend dem aktuellen Stand nachzuführen und die Daten der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten an Dritte weiter zu geben. Die WVGE wiederum ist berechtigt, die Daten für den Eigengebrauch zu nutzen. Das anzuwendende Datenformat wird durch die Gemeinde festgelegt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde stellt dem Versorgungsunternehmen die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen des Datenschutzrechts.

## **Art. 7 Benützung von öffentlichem Grund**

<sup>1</sup> Das Versorgungsunternehmen hat das Recht, den gemeindeeigenen öffentlichen Grund im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und zugehörigen Einrichtungen (Schächten, Schiebern, Hydranten usw.) unentgeltlich zu nutzen.

<sup>2</sup> Die Ausführung der entsprechenden Bau- und Erneuerungsarbeiten bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Unter Vorbehalt dringlich anstehender Fälle im öffentlichen Grund haben die Gemeinde und das Versorgungsunternehmen wenn möglich gemeinsam den Zeitpunkt der Arbeiten mit weiteren anstehenden Arbeiten zu koordinieren und auszuführen.

<sup>3</sup> Sind bestehende Leitungen im öffentlichen Grund umzulegen, sind die Kosten vom Verursacher geschuldet.

## **Art. 8 Benützung von privatem Grund**

<sup>1</sup> Muss das Versorgungsunternehmen zur Erfüllung seiner konzessionsgemässen Aufgaben Grundstücke ausserhalb des öffentlichen Grundes beanspruchen, hat es die erforderlichen Rechte (Durchleitungs-, Benützungsrechte usw.) zu erwerben.

<sup>2</sup> Ist ein freihändiger Rechtserwerb nicht möglich, beantragt das Versorgungsunternehmen dem Regierungsrat die Erteilung des Enteignungsrechts.

## **Art. 9 Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Das Versorgungsunternehmen stellt durch ein Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Wasserqualität dauerhaft den gesetzlichen Qualitätsanforderungen entspricht.

<sup>2</sup> Das Versorgungsunternehmen ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Amtliche Kontrollen entbinden es nicht von dieser Pflicht.

## **Art. 10 Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN)**

Das Versorgungsunternehmen hat Vorkehrungen zu treffen, um den Versorgungsbetrieb auch in Notlagen (bei Naturereignissen, Störfällen, Sabotagen, kriegerischen

Handlungen usw.) möglichst gewährleisten zu können. Insbesondere trifft es Vorkehrungen, um Störungen zu vermeiden bzw. wenn solche dennoch auftreten, möglichst rasch zu beseitigen. Ausserdem erhöht es die Liefertreue durch geeignete Verbindungsleitungen innerhalb seines Anlagesystems und zu benachbarten Wasserversorgungen.

### **Art. 11 Löschvorrichtungen, Löschwasser**

Das Versorgungsunternehmen erstellt Hydranten und andere Löschvorrichtungen nach den Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherung und in Absprache mit dem Kommandanten der Feuerwehr.

### **Art. 12 Laufbrunnen (Trinkbrunnen)**

<sup>1</sup> Die im Eigentum der Gemeinde bzw. dem Versorgungsunternehmen stehenden Laufbrunnen stehen der Öffentlichkeit als Trinkbrunnen zur Verfügung. Für die Wasserlieferung ist das Versorgungsunternehmen zuständig.

<sup>2</sup> Für Unterhalt, Reinigung und Erneuerung der Brunnenanlagen ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich.

<sup>3</sup> Aus saisonalen Gründen können die Laufbrunnen durch das Versorgungsunternehmen zeitweise ausser Betrieb gesetzt werden.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Wasserlieferung für alle Trinkbrunnen mit Speisung ab dem öffentlichen Netz gehen zulasten des Versorgungsunternehmens.

### **Art. 13 Wasserbezug bzw. Wasserabgabe von/an Dritte**

<sup>1</sup> Das Versorgungsunternehmen kann, unter Wahrung seiner rechtlichen Selbstständigkeit, von auswärtigen Dritten Wasser beziehen, wenn dies der Erfüllung seiner konzessionsmässigen Pflichten dienlich ist.

<sup>2</sup> Wird durch das Versorgungsunternehmen an auswärtige Dritte regelmässig Wasser geliefert, so sind mit diesen entsprechende Wasserlieferungsverträge abzuschliessen.

<sup>3</sup> Für die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Fälle sind entsprechende Wasserlieferungs- bzw. Konzessionsverträge abzuschliessen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Embrach: 28. März 2022 (59)

Gemeinderat Embrach



Erhard Büchi  
Präsident:



Nicole Jung  
Geschäftsführer Stv.:

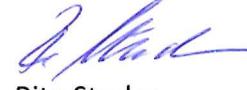
**04. April 2022**

Embrach: .....

Wasserversorgungs-Genossenschaft Embrach



Max Reifler  
Präsident:



Rita Studer  
Aktuarin: